

# Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 69/2025

Veröffentlicht am: 27.11.2025

## Ordnung für die Ethikkommission des Fachbereichs Geographie in der Fassung vom 05.11.2025

### Präambel

Die Nutzung der Ethikkommission des Fachbereichs für Geographie ist freiwillig und dient der forschungsethischen und datenschutzrechtlichen Prüfung von zu beantragenden oder laufenden Forschungsprojekten.

Anträge an die Ethikkommission des Fachbereichs Geographie können von Doktorandinnen und Doktoranden, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden sowie Professorinnen und Professoren des Fachbereichs gestellt werden. Ethische Beratung steht auch den Studierenden des Fachbereichs zur Verfügung, wenn diese eine wissenschaftliche Untersuchung im Rahmen einer Abschlussarbeit planen und die betreuende Person die Beratung für erforderlich erachtet.

Über die Einreichung von Ethikanträgen an die Ethikkommission des Fachbereichs Geographie entscheidet die projektleitende Person in Eigenverantwortung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und offiziellen Regelwerke. Die nachfolgende Ordnung legt den Ablauf des Verfahrens fest, wenn die Ethikkommission zur Stellungnahme angefragt wird.

### §1 Allgemeines

- (1) Die Ethikkommission des Fachbereichs Geographie der Philipps-Universität Marburg ist ein unabhängiges Gremium, das die forschungsethische und datenschutzrechtliche Zulässigkeit von Forschungsvorhaben in der Regel vor deren Durchführung prüft und beurteilt, soweit dies nicht in anderen zwingenden Vorschriften geregelt ist oder in die Zuständigkeit anderer Ethikkommissionen der Universität fällt. Die Kommission orientiert sich dabei an den bestehenden Leitlinien zu Forschungsethik und verantwortungsvoller Forschung der Universität Marburg.
- (2) Die Ethikkommission handelt im Auftrag des Fachbereichs. Anträge setzen die Beteiligung mindestens einer Professorin/eines Professors, einer Postdoktorandin/eines Postdoktoranden, oder einer Doktorandin/eines Doktoranden aus dem Fachbereich an dem Forschungsvorhaben voraus. Studentische Abschlussarbeiten können geprüft werden, wenn die betreuende Person die Beratung für erforderlich erachtet. Die Ethikkommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind nur dieser Ordnung, Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis und ihrem Gewissen verantwortlich.
- (3) Die Ethikkommission des Fachbereichs Geographie nimmt nicht zu Aspekten der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und militärischen Verwendung oder Verwertung der Forschungsergebnisse ("Dual Use") Stellung. Zu beachten sind die Grundsätze und Verfahrensregeln für den verantwortungsvollen Umgang mit Forschungsfreiheit und Forschungsrisiken an der Philipps-Universität Marburg vom 13.1.2015.
- (4) Die wissenschaftliche und rechtliche Verantwortung der für die Studienleitung zuständigen Person bleibt unberührt.

## **§2 Aufgaben**

(1) Die Ethikkommission prüft insbesondere, ob

1. ausreichende Vorkehrungen zur Minimierung des Risikos für Probanden, Teilnehmende und sonstige betroffene natürliche Einheiten getroffen wurden, wobei die Kommission zusätzlich zu den von der antragstellenden Person explizit genannten Risiken ggf. auch weitere Risiken mit in die Betrachtung aufnimmt,
2. ein angemessenes Verhältnis zwischen Nutzen und ethischen Risiken des Vorhabens besteht,
3. die Bestimmungen zur Einwilligung der Teilnehmenden oder Probandinnen und Probanden, bzw. ihrer gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter, hinreichend berücksichtigt sind,
4. die Durchführung des Vorhabens den einschlägigen, in Hessen gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen Rechnung trägt.

(2) Die Ethikkommission bietet bei Bedarf Prozessberatung zu forschungsethischen Fragen an.

## **§3 Zusammensetzung der Ethikkommission des Fachbereichs Geographie**

- (1) Die Ethikkommission setzt sich zusammen aus vier Professorinnen oder Professoren und zwei Personen aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie je eine Vertreterin aus der Gruppe der technisch-administrativ Beschäftigten und der Studierenden. Zudem gehört eine Professorin oder eine Professur eines anderen Fachbereichs der Kommission an. Alle Mitglieder der Ethikkommission sind stimmberechtigt, soweit kein Ausschlussgrund nach § 5 Abs. 10 vorliegt.
- (2) Die Ethikkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder der Kommission anwesend sind.
- (3) Die Mitglieder der Ethikkommission werden von den Mitgliedern des Fachbereichsrats für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Mitglieder der Ethikkommission wählen den Vorsitz und dessen Stellvertretung. Diese Personen sind Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs Geographie.
- (5) Die Mitarbeit in der Ethikkommission erfolgt ehrenamtlich.
- (6) Die Namen der Mitglieder der Ethikkommission werden veröffentlicht.
- (7) Die Ethikkommission kann bei Bedarf sachkundige Expertinnen und Experten zur Entscheidungsfindung hinzuziehen.

## **§4 Antragsstellung**

- (1) Die Begutachtung eines Forschungsvorhabens erfolgt auf Antrag der projektverantwortlichen Person. Für eine Antragstellung von Studierenden ist die schriftliche Bestätigung der betreuenden Person erforderlich.
- (2) Anträge werden an die der Ethikkommission vorsitzenden Person gestellt. Die Antragsbearbeitung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Antrag bisher bei keiner anderen

Ethikkommission zur Begutachtung eingereicht wurde. Ausgenommen von dieser Exklusivität sind Multicenter-Studien nach § 5 Abs. 16.

(3) Mit dem Antrag sind der Kommission alle für eine ethische Bewertung und Einschätzung erforderlichen Unterlagen zur Prüfung vorzulegen. Anträge an die Ethik-Kommission nutzen eine bereitzustellende Vorlage und sollen Angaben enthalten, wenn zutreffend, über:

1. Studienverantwortliche und Studentitel,
2. Ziel und Verlaufsplan des Vorhabens,
3. die Art und Zahl der Teilnehmenden oder der gegebenenfalls betroffenen natürlichen Einheiten, sowie Kriterien für deren Auswahl,
4. alle Schritte des Untersuchungsablaufs (z. B. Fragebogen oder experimentelles Protokoll),
5. Belastungen und Risiken für menschliche Teilnehmende bzw. Probandinnen und Probanden oder ggf. für betroffene natürliche Einheiten einschließlich möglicher Folgeeffekte und Vorkehrungen, negative Effekte abzuwenden,
6. werden ausschließlich Effekte auf Populationen weiterer Lebewesen, natürliche Elemente oder Ökosysteme erwartet, entfallen die Fragen 7-8; es sind jedoch gegenstandsbezogen Risiken und Folgeeffekte aufzulisten sowie Vorkehrungen dazustellen, negative Effekte abzuwenden,
7. Regelungen zur schriftlichen und ggf. auch mündlichen Aufklärung der Teilnehmenden bzw. Probandinnen und Probanden über den Untersuchungsablauf und zu deren schriftlichen Einwilligung in die Teilnahme an der Untersuchung; soweit Vordrucke verwendet werden, sind diese beizufügen,
8. Möglichkeiten der Teilnehmenden bzw. Probandinnen und Probanden, die Teilnahme abzulehnen oder von ihr zurückzutreten, bei Minderjährigen und Teilnehmenden bzw. Probandinnen und Probanden mit begrenzter Entscheidungsmöglichkeit (z.B. Geschäftsunfähige): Regelung der Zustimmung zur Untersuchungsteilnahme durch Sorgeberechtigte und Betreuende, gegebenenfalls vorgesehenen Versicherungsschutz,
9. Datenregistrierung (besonders bei Ton- und Videoaufnahmen und bei Rechnerprotokollen), Datenspeicherung und Maßnahmen zum Datenschutz (u.a. unter dem Aspekt der Daten-Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung) sowie Angaben zur Löschung von Daten,
10. Angaben darüber, ob und wo bereits ein Antrag bei einer anderen Ethikkommission gestellt wurde, und Vorlage gegebenenfalls vorhandener Stellungnahmen von befassten Ethikkommissionen.

(4) Die für die Ethik-Stellungnahme relevanten Unterlagen sind von der antragstellenden Person an die der Ethikkommission vorsitzenden Person elektronisch zu übermitteln.

(5) Über die Ablehnung von Anträgen entscheidet die Kommission im Einzelfall.

## §5 Begutachtungsverfahren

- (1) Die der Ethikkommission vorsitzende Person entscheidet nach Antragseingang, ob ein geplantes Forschungsprojekt begutachtungspflichtig ist und das Begutachtungsverfahren eingeleitet wird. Die Ethikkommission muss dazu Kriterien formulieren, die eine Begutachtungspflicht ausschließen.
- (2) Wird ein Begutachtungsverfahren eingeleitet, verfasst die der Ethikkommission vorsitzende Person eine Stellungnahme auf der Basis der Voten von mindestens zwei Gutachten.
- (3) Die der Ethikkommission vorsitzende Person benennt zwei Mitglieder der Ethikkommission zur Gutachtenerstellung. Die Kommission bereitet dazu eine inhaltlich sinnvolle Zuordnung der benannten Personen zu den Anträgen vor. Antragstellerinnen oder Antragsteller können nicht Gutachterinnen oder Gutachter sein oder anderweitig in das Verfahren involviert werden.

- (4) Die der Ethikkommission vorsitzende Person kann nach Absprache in der Kommission eine oder mehrere zusätzliche sachverständige Personen um ihre Voten bitten. In diesem Fall wird den sachverständigen Personen der gesamte Antrag zugestellt.
- (5) Die erstellten Gutachten werden an die der Ethikkommission vorsitzende Person weitergeleitet.
- (6) Sind die Gutachten miteinander vereinbar, fasst die der Ethikkommission vorsitzende Person die Gutachten und die eigene Beurteilung zu einem Entwurf der Stellungnahme der Kommission so zusammen, dass die Gutachterinnen/Gutachter in der Kommunikation nach außen anonym bleiben, und leitet allen Mitgliedern der Ethikkommission diesen Entwurf zusammen mit dem Antrag und den beiden Gutachten zu. Ist nach zwei Wochen von keinem Mitglied der Ethikkommission ein begründeter Einspruch erhoben worden, wird die abschließende Stellungnahme dem Antragsteller zugeschickt.
- (7) Wenn die beiden Gutachten wesentlich differieren oder in der Auslagerfrist der Einspruch eines Mitglieds erfolgt, zieht die der Ethikkommission vorsitzende Person ein drittes Mitglied der Ethikkommission oder einen externen Sachverständigen hinzu. Die drei befassten Gutachterinnen oder Gutachter suchen ein gemeinsames Votum. Finden sie ein gemeinsames Votum, formuliert die der Ethikkommission vorsitzende Person die abschließende Stellungnahme so, dass die Verfasserinnen oder Verfasser spezifischer Gutachten anonym bleiben und leitet diese zusammen mit dem Antrag allen Mitgliedern der Ethikkommission zu. Ist nach zwei Wochen von keinem Mitglied ein begründeter Einspruch erhoben worden, wird die abschließende Stellungnahme dem Antragsteller zugeschickt.
- (8) Wenn die drei befassten Gutachterinnen oder Gutachter sich nicht einigen können oder in der Auslagerfrist der Einspruch eines Mitglieds der Ethikkommission erfolgt, ist eine mündliche Aussprache der gesamten Kommission erforderlich.
- (9) Findet eine Entscheidung auf einer ordentlich einberufenen, mündlichen Aussprache statt, gilt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Minderheitsvoten sind zulässig. Es gelten die Regeln zur Beschlussfähigkeit nach §3 (2).
- (10) Wird ein Antrag von einem Mitglied der Ethikkommission gestellt, so ist dieses Mitglied nicht stimmberechtigt. Die Stimmberechtigung erlischt vorübergehend auch dann, wenn ein Mitglied der Ethikkommission an dem Forschungsvorhaben beteiligt ist, Teil der Arbeitsgruppe der Antragstellenden ist oder in einem anderweitigen Abhängigkeitsverhältnis zur antragstellenden Person steht oder wenn ein Interessenkonflikt besteht. Die Mitglieder der Ethikkommission sind verpflichtet, Tatsachen anzuzeigen, die einer Stimmberechtigung entgegenstehen könnten. Wer nach Satz 1 oder 2 kein Stimmrecht hat, muss bei der Abstimmung über den entsprechenden Ethikantrag in Sitzungen den Sitzungsraum verlassen.
- (11) Die Kommission kann von den Antragstellenden die mündliche Erläuterung des Forschungsvorhabens oder ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen.
- (12) Bestehen gegen einen Antrag insgesamt oder in Teilbereichen Bedenken, so kann von den Antragstellenden die Vorlage eines revidierten Antrages innerhalb einer angemessenen Überarbeitungsfrist verlangt werden. Auf Wunsch der Antragstellenden kann eine Beratung zur Weiterentwicklung des Antrags angeboten werden.
- (13) Die antragstellende Person kann vor der Stellungnahme durch die Ethikkommission angehört werden. Auf ihren Wunsch ist sie anzuhören.

- (14) Die Entscheidung der Ethikkommission ist der antragstellenden Person schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Bescheide, Auflagen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen. In der Regel ist ein Antrag innerhalb von sechs Wochen zu bescheiden.
- (15) Wird ein Antrag aus ethischen Gründen abgelehnt, so kann die antragstellende Person Gegenargumente darlegen und einmalig eine neue Stellungnahme der Ethikkommission verlangen.
- (16) Multicenter-Studien, die bereits in einer anderen Kommission positiv beurteilt wurden, können abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 2 durch die der Ethikkommission vorsitzenden Person behandelt werden. Die Kommission ist zu unterrichten und in Zweifelsfällen zu befassen.
- (17) Sitzungen der Ethikkommission sind nicht öffentlich. Ihre Ergebnisse sind in einem nicht öffentlichen Protokoll festzuhalten.

## **§6 Vertraulichkeit der Ethik-Begutachtung**

- (1) Der Gegenstand des Verfahrens und die Stellungnahmen der Ethikkommission sind vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für eventuell hinzugezogene Sachverständige. Individuelle Voten werden vertraulich behandelt.
- (2) Die Mitglieder der Ethikkommission sind zu Beginn ihrer Tätigkeit über ihre Verschwiegenheitspflicht zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch das Mitglied, das der Kommission am längsten durchgängig angehört.
- (3) Kommissionsvoten, Antragsunterlagen, Sitzungsprotokolle, Amendments, Zwischen- und Abschlussberichte, Schriftwechsel etc. werden durch das Dekanatssekretariat archiviert.
- (4) Bei der Archivierung der Antragsunterlagen ist der Datenschutz zu beachten.

## **§7 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 19.11.2025

gez.

Prof. Dr. Peter Chifflard  
Dekan des Fachbereichs Geographie  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am 28.11.2025**